

Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen für das Sommersemester 2020 aufgrund der Corona-Pandemie.		
Dokumenten ID	34261		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Völker, Sven		
Bearbeiter/Ersteller	Venus, Katharina		
gültig ab	01.03.2020	gültig bis	31.08.2020
beschlossen von	SEN	beschlossen am	15.05.2020
Änderungsdatum	18.05.2020		
Erstellungsdatum	11.05.2020		
Dokumenten-Version	1.0		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagnworte	Satzung; Bachelor; Duales Studium; Master; Studiengang; Studium		
Freie Schlagworte	Corona; Sonderregelungen		
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Neufassung	Prorektor Studium und Lehre	Mai 2020	1.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
Präambel	1
§1 Zweck und Geltungsbereich	1
§2 Prüfungsformen.....	1
§3 Regeltermine und Fristen	2
§4 Praxissemester	2
§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	2
Anlage 1: Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen	1

Präambel

Aufgrund von §§ 3 Abs.3 S.2, 29 Abs.4 S.2, 32 Abs.3 S.1 in Verbindung mit §19 Abs.1 S.2 Nr.9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts“ (HRWeitEG) vom 30.03.2018, hat der Senat der THU am 15.05.2020 nachfolgende Satzung beschlossen, um auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre zu reagieren.

§1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Satzung legt für das Sommersemester 2020 Ausnahmen von den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge fest, um unter den Bedingungen der Corona-Pandemie einen ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden. Die Regelungen gelten für alle Studiengänge der THU und die gemeinsamen Studiengänge mit der Hochschule Neu-Ulm sowie der Universität Ulm.

(2) In Kooperationsstudiengängen können nach Maßgabe der gemeinsamen Gremien die Kooperationspartner von den prüfungsrechtlichen Regelungen in dieser Satzung abweichen.

§2 Prüfungsformen

(1) Im Sommersemester 2020 kann für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen von der in der Studien- und Prüfungsordnung jeweils vorgesehenen Form abgewichen werden. Neben den in der Studien- und Prüfungsordnung definierten Formen können die in Anlage 1 beschriebenen Formen gewählt werden.

(2) Die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bzw. die gemeinsame Prüfungskommission unter Festlegung der Einzelheiten der Prüfungsdurchführung. Die Prüfungsform wird den Studierenden bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bei semesterbegleitenden Prüfungen vor Beginn der Prüfung, bekanntgegeben.

(3) Eine Änderung der Prüfungsform kann nur erfolgen, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. Die festgelegte Prüfungsform muss zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sein.

§3 Regeltermine und Fristen

- (1) In der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Fristen, deren Überschreitung im Sommersemester 2020 zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen würden, werden ohne Antrag um ein Semester verlängert.
- (2) Die Regelung nach §5 (5) S.1-2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm wird im Sommersemester 2020 nicht angewandt.
- (3) Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten und sonstige schriftliche Leistungen können bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe auf Antrag um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. die gemeinsame Prüfungskommission individuell.
- (4) Im Sommersemester 2020 wird das Nichtantreten zu einer Prüfung als genehmigter Rücktritt gewertet.
- (5) Im Sommersemester 2020 ist eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen möglich.
- (6) Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. der gemeinsamen Prüfungskommission kann auf Antrag der oder des Modulverantwortlichen von der in der SPO festgelegten Reihenfolge, in der Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, abgewichen werden. Ein Modul ist erst dann abgeschlossen, wenn alle dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§4 Praxissemester

- (1) Das verpflichtende Praxissemester kann anerkannt werden, wenn mindestens 70 Tage erbracht wurden. Telearbeit wird auf die Präsenztage angerechnet.
- (2) Das Praxissemester darf auch in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Unternehmen erbracht werden.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Praxissemesters wird vom jeweils zuständigen Praktikantenamt auf der Basis des Kompetenzerwerbs getroffen.

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

(3) Diese Satzung tritt zum 31.08.2020 außer Kraft

Ulm, den 15.05.2020

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 18.05.2020 bis 03.06.2020 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 18.05.2020.

Ulm, den 15.05.2020

gez. i.V. S. Völker

Iris Teicher (Kanzlerin)

Anlagen:

1. Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 1: Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Einleitung

Aufgrund der Situation im Sommersemester 2020 ist es angemessen, die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in alternativen Formen zuzulassen. Dazu gehören auch Formen, die bisher in der Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind.

Der Einsatz von abweichenden Prüfungsformen entbindet nicht von einer klaren, nachvollziehbaren Dokumentation der eingesetzten Prüfungselemente und deren Zusammenwirken zu einer bewerteten Studienleistung. Für jedes einzelne Prüfungselement gelten dabei die gleichen Anforderungen wie an eine Studienleistung. Somit müssen für jedes Prüfungselement insbesondere der Bewertungsmaßstab bzw. die Bewertungskriterien dokumentiert werden, außerdem muss die erbrachte oder eingereichte Leistung der Studierenden für eine spätere Überprüfung aufbewahrt werden. Die Bildung der Gesamtbewertung muss sich transparent und widerspruchsfrei aus den Einzelelementen ergeben.

Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten. Technische Störungen werden wie Unterbrechungen normaler Prüfungen behandelt.

2. Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend bzw. abweichend zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Formen können im Sommersemester 2020 die nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen eingesetzt werden. Alle Prüfungsformen können benotet oder unbenotet sein. Bei Gruppenarbeiten ist der individuelle Anteil der einzelnen Studierenden auszuweisen und zu bewerten.

- Take-home-Exam: Die Prüfungsfragen oder Prüfungsaufträge werden zeitgleich für die Studierenden zur Bearbeitung freigegeben. Die Studierenden bearbeiten die Prüfung zu Hause und reichen die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt elektronisch ein. Der Zeitraum für die Bearbeitung wird vom Prüfenden festgelegt, er ist nicht auf die in der SPO für Präsenzklausuren festgelegte Zeit begrenzt. Die Prüfung muss so gestaltet sein, dass sie eine Überwachung der Studierenden während der Bearbeitung nicht erforderlich ist.
- Mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien zu Abschlussarbeiten können über ein Videokonferenzsystem erfolgen.
- Studien- und Prüfungsleistungen können als ePortfolio oder Lerntagebuch erbracht werden. Ein ePortfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines/einer Studierenden (z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen). Zusätzlich können ePortfolios für die Reflektion des Kompetenzerwerbs genutzt werden

(Lerntagebuch). Eine entsprechende Erklärung sichert, dass das ePortfolio/Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.

- Studien- und Prüfungsleistungen können als Beiträge in einem Diskussionsforum erbracht werden. In einem Diskussionsforum (alternativ Online-Chat) diskutiert der Lehrende mit den Studierenden – oder auch die Studierenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Studierenden.
- Mehrere Prüfungsformen können mit unterschiedlicher Gewichtung zu einer Portfolioprüfung kombiniert werden. Eine Portfolioprüfung darf aus maximal drei Bestandteilen bestehen.